



---

## Sachstand

---

**Zur Anerkennung kolonialen Unrechts als Völkermord**  
Intertemporales Völkerrecht im Kontext des deutsch-namibischen  
Versöhnungsabkommens

---

## **Zur Anerkennung kolonialen Unrechts als Völkermord**

Intertemporales Völkerrecht im Kontext des deutsch-namibischen Versöhnungsabkommens

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 094/22  
Abschluss der Arbeit: 9. Januar 2023  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Zur Begründung von Reparationsforderungen</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Die Völkermordkonvention als „intertemporales“ Völkerrecht</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Zur (politischen) Anerkennung historischen Unrechts als Völkermord</b>	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>Anerkennung von Völkermord mit dem Zusatz „aus heutiger Sicht“</b>	<b>12</b>

## 1. Einleitung

Im Zuge der historischen und rechtlichen **Aufarbeitung von kolonialem Unrecht** im ehemali-gen **Deutsch-Südwestafrika** verhandeln die Regierungen Namibias und Deutschlands seit Jahren über ein gemeinsames, bis heute aber noch nicht unterzeichnetes **Versöhnungsabkommen**.<sup>1</sup>

Im Mai 2021 entschuldigte sich die Bundesregierung offiziell für das in Deutsch-Südwestafrika begangene koloniale Unrecht und erkannte auch die Tötung und Misshandlung tausender *Herero* und *Nama* während den Jahren 1904-1908 als „**Völkermord aus heutiger Sicht**“ an.<sup>2</sup> Zwischen den Verhandlungsparteien bestanden indes Differenzen über den **Zusatz „aus heutiger Sicht“**,<sup>3</sup> der in einem „Annex“ zum Versöhnungsabkommen verankert werden soll(te) und den insbesondere Vertreter der namibischen Opposition sowie Repräsentanten der *Herero* und *Nama* scharf kritisieren.

Aus völkerrechtlicher Sicht stellt sich u.a. die Frage, ob die **Anerkennung kolonialen Unrechts** als „Völkermord“ etwaige Reparations- oder Wiedergutmachungsansprüche Namibias bzw. der *Herero>Nama-Gemeinschaften gegenüber der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches begründen kann (dazu 4.). Darüber hinaus ist fraglich, ob und inwie weit sich im Rahmen einer solchen Anerkennung der **Wegfall des Zusatzes** „aus heutiger Sicht“ als rechtlich relevant erweist (dazu 5.).*

Im Rahmen dieses Sachstandes wird vorab kurz geklärt, wie **Reparationsansprüche überhaupt entstehen** (dazu 2.) und **welches Recht** dabei zugrunde gelegt werden muss (dazu 3.). Im Vordergrund der Untersuchung stehen **intertemporale Aspekte des Völkermordes**.

- 
- 1 Vgl. zu den neueren Entwicklungen u.a. ZEIT online vom 27. Oktober 2022, „Namibia will Versöhnungsabkommen mit Deutschland neu verhandeln“, [https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-10/namibia-kolonialverbrechen-deutschland-abkommen?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-10/namibia-kolonialverbrechen-deutschland-abkommen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F). DW vom 12. November 2022, „Neuer Streit über Genozid-Abkommen mit Namibia“, <https://www.dw.com/de/neuer-streit-%C3%BCber-genozid-abkommen-mit-namibia/a-63726848>.
  - 2 Vgl. SZ vom 28. Mai 2021, „Deutschland erkennt Verbrechen an Herero und Nama als Völkermord an“, <https://www.sueddeutsche.de/politik/kolonialismus-namibia-deutschland-aussoehnung-1.5306378>. Vgl. zu den Hintergründen zuletzt auch die Berichterstattung im DLF vom 20. Dezember 2022, „Versöhnungsabkommen mit Namibia. Deutschland erkennt Kolonialverbrechen als Genozid an“, <https://www.deutschlandfunk.de/versoehnungsabkommen-mit-namibia-deutschland-erkennt-100.html#:~:text=Close%20Menu-Vers%C3%B6hnungsabkommen%20mit%20Namibia,und%20Nama%20als%20V%C3%B6lkermord%20an>.
  - 3 Mittlerweile zeigt sich das Auswärtige Amt offenbar bereit, auf einen solchen Zusatz zu verzichten.

## 2. Zur Begründung von Reparationsforderungen

Rechtsansprüche gegenüber einem anderen Staat – seien es nun **zwischenstaatliche Reparationsansprüche**<sup>4</sup> oder **Schadensersatzansprüche** für **individuell erlittenes Unrecht** – beruhen auf materiell-rechtlichen **Anspruchsgrundlagen**.<sup>5</sup>

Nach den heute gewohnheitsrechtlich geltenden **Grundsätzen der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit** (*ILC-Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, ASR)<sup>6</sup> unterliegt der „völkerrechtlich verantwortliche Staat der Verpflichtung, volle Wiedergutmachung für den Nachteil zu leisten, der durch das **völkerrechtswidrige Handeln** verursacht wurde“ (Art. 31 ASR). Nach den Grundsätzen über die Staatenverantwortlichkeit erfolgt die **Wiedergutmachung** (*reparation*) in der Form von **Wiederherstellung** (*restitution*), **Schadensersatz** (*compensation*) und **Genugtuung** (*satisfaction*; letztere umfasst auch den sog. immateriellen Schaden), und zwar entweder einzeln oder in Kombination (vgl. Art. 34 ASR).<sup>7</sup>

**Voraussetzung** der Wiedergutmachung ist stets das Vorliegen von **völkerrechtswidrigem Handeln** des reparationspflichtigen Staates (Art. 12 ASR).<sup>8</sup> Anspruchsgrundlagen für Reparations- bzw. Schadensersatzforderungen können sich grundsätzlich aus allen Rechtsquellen des Völkerrechts (Vertrags- und Gewohnheitsrecht) ergeben.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist der Grundsatz, dass die **Entstehung von (völkerrechtlichen) Rechtsverhältnissen nach dem Recht zu beurteilen ist, das zu jenem Zeitpunkt galt**.<sup>9</sup> Dieses Rechtsprinzip lässt sich zu den allgemeinen, von den Staaten anerkannten Rechtsgrundsätzen

---

4 Der Begriff der „Reparationen“ (engl.: *reparations*; auch mit dem Begriff „Wiedergutmachung“ übersetzt) hat sich historisch gesehen erst nach Ende des 1. Weltkriegs (*Vertrag von Versailles*) rechtlich verfestigt. Er bezeichnet die zwischen zwei Staaten ausgehandelten wirtschaftlichen und finanziellen Leistungen (Entschädigungen) zur Wiedergutmachung der Schäden, die ein besiehtes Land im Krieg in einem anderen Land angerichtet hat.

5 Vgl. *Kämmerer, Jörn Axel*, „Das Völkerrecht des Kolonialismus: Genese, Bedeutung und Nachwirkungen“, in: *Verfassung und Recht in Übersee* (Zeitschrift) Vol. 39 (2006), S. 397-424 (417), <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0506-7286-2006-4-397/das-voelkerrecht-des-kolonialismus-genese-bedeutung-und-nachwirkungen-jahrgang-39-2006-heft-4?page=0>.

6 *ILC-Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, angenommen von der Völkerrechtskommission (*International Law Commission - ILC*) auf ihrer 53. Sitzung (2001), zur Kenntnis genommen durch die VN-Generalversammlung mit Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001 ([https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9\\_6\\_2001.pdf](https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9_6_2001.pdf); nicht-amtliche deutsche Übersetzung: <http://eydner.org/dokumente/darsiwaev.PDF>). Die *ILC-Draft Articles* spiegeln das Völkergewohnheitsrecht der Staatenverantwortlichkeit wider (vgl. v. *Arnauld*, *Völkerrecht*, Heidelberg: Müller, 5. Aufl. 2023, Rn. 384).

7 Vgl. zur Terminologie näher *Andreas v. Arnauld*, *Völkerrecht*, Heidelberg: Müller, 5. Aufl. 2023, Rn. 436 ff.

8 Art. 12 ASR lautet: „Eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch einen Staat liegt vor, wenn ein Handeln dieses Staates nicht im Einklang steht mit dem, was durch die Verpflichtung, ungeachtet deren Art und Ursprungs, von ihm verlangt wird.“

9 So *Markus Kotzur*, „Intertemporal Law“, in: *Wolfrum* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law [MPEPIL]*, Rn. 5 (Stand: April 2008), <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1433>.

(i.S.v. Art. 38 Abs. 1 lit. c) IGH-Statut) zählen und wurde insbesondere im völkerrechtlichen Deliktsrecht in einer Vielzahl von Schiedssprüchen bestätigt.<sup>10</sup> Einer solchen „intertemporalen“ Betrachtungsweise schließt sich auch die völkerrechtliche Literatur an:

„Erforderlich ist eine intertemporale Betrachtungsweise: Nicht ob die Rechtsordnung für den Fall eines gleichartigen oder ähnlichen Geschehens in heutiger Zeit Ansprüche bereitstellt, ist entscheidend, sondern ob die Geschehnisse im Jahre 1904 nach damals geltenden rechtlichen Maßstäben Unrecht waren und welche Ansprüche daraus abgeleitet werden können.“<sup>11</sup>

Zu beachten ist weiter, dass sich das Völkerrecht seit der Kolonialzeit **stark gewandelt** hat. *Axel Kämmerer* von der *Bucerius Law School* in Hamburg beschreibt die „Begrenztheit“ des Völkerrechts im kolonialen Zeitalter wie folgt:

„Das von den europäischen Mächten geprägte Völkerrecht, das ‚Ius Publicum Europae-um‘, war bis zum Ersten Weltkrieg und zum Teil noch darüber hinaus eine nahezu geschlossene Rechtsordnung, an deren Bau außereuropäische Gemeinwesen grundsätzlich keinen Anteil haben sollten. Darüber hinaus verstand es sich zunehmend auch als exklusive Ordnung, die keine andere neben sich duldete.“<sup>12</sup>

Die Wissenschaftlichen Dienste haben zu der Frage, ob die Niederschlagung des Aufstandes der *Herero* und *Nama* durch die Deutsche Kolonialregierung im Jahre 1904 **gegen damals geltendes Völkerrecht verstieß**, mehrfach Stellung bezogen.<sup>13</sup> Ein völkerrechtswidriges Verhalten der Kolonialmacht Deutsches Reich am Maßstab der *damals geltenden* völker- und völkergewohnheitsrechtlichen Regelungen – in Betracht kommt insbesondere die **Haager Landkriegsordnung** von 1899 – lässt sich nach einhelliger Auffassung im Ergebnis **nur schwer feststellen**.<sup>14</sup>

---

10 Ebda., Rn. 5. Ebenso *Steffen Eicker*, *Der Deutsch-Herero-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt: Lang 2009, S. 98 m.w.N.

11 *Kämmerer, Jörn Axel / Föh, Jörg*, „Das Völkerrecht als Instrument der Wiedergutmachung?“, in: *AöR* Vol. 42 (2004), S. 294-328 (304), <https://www.jstor.org/stable/40800088>.

12 *Kämmerer, Jörn Axel*, „Das Völkerrecht des Kolonialismus: Genese, Bedeutung und Nachwirkungen“, in: *Verfassung und Recht in Übersee (Zeitschrift)* Vol. 39 (2006), S. 397-424 (400).

13 Vgl. u.a. Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste: „Der Aufstand der Volksgruppen der Herero und Nama in Deutsch-Südwestafrika (1904-1908)“, WD 2- 3000- 112/16, <https://www.bundestag.de/resource/blob/478060/28786b58a9c7ae7c6ef358b19ee9f1f0/wd-2-112-16-pdf-data.pdf> sowie „Gerichtliche und außergerichtliche Möglichkeiten der Aufarbeitung kolonialen und rassistisch motivierten Unrechts“, WD 2-3000- 016/18, <https://www.bundestag.de/resource/blob/551632/65420310d07980f241aa7ebbcefb3b81/wd-2-016-18-pdf-data.pdf>.

14 So auch *Kämmerer, Jörn Axel / Föh, Jörg*, „Das Völkerrecht als Instrument der Wiedergutmachung?“, in: *Archiv für öffentliches Recht (AöR)* Vol. 42 (2004), S. 294-328 (305 ff.).

Dies gilt insbesondere für den im Vordergrund dieser Untersuchung stehenden Tatbestand des **Völkermordes**. So stellen *Kämmerer / Föh* mit Blick auf die damals geltende Rechtslage fest:

„Ein gewohnheitsrechtliches Verbot des Völkermordes konnte auf Kolonialgebiete – und vor allem dann, wenn der Konflikt ein interner, auf das Gebiet der bereits etablierten, eigenen Kolonie beschränkter war – keine Anwendung finden.“<sup>15</sup>

Die **Völkerrechtsordnung der Kolonialzeit** bot im Ergebnis keine hinreichend tragfähige Grundlage für die Zuerkennung von Schadensersatz durch heute existierende Gerichte. Auch das Haftungsrecht habe erst seit dem 2. Weltkrieg feste Konturen angenommen.<sup>16</sup>

### 3. Die Völkermordkonvention als „intertemporales“ Völkerrecht

Bietet das Völkerrecht der Kolonialzeit kaum Ansatzpunkte zur Begründung von Reparationsforderungen, stellt sich die Frage, inwieweit das *heute geltende* Völkerrecht zu diesem Zweck herangezogen werden kann. Im Kontext der Kolonialismus-Debatte wird seit einigen Jahren verstärkt über die Möglichkeit von sog. „**intertemporalem Völkerrecht**“ diskutiert.<sup>17</sup> In diesem Zusammenhang ist etwa überlegt worden, ob bestimmte „Kernverbrechen“ wie z.B. die **Sklaverei**,<sup>18</sup> unabhängig vom Zeitpunkt, an dem sie begangen wurden, „**intertemporale Verbrechen gegen die Menschlichkeit**“ darstellen.<sup>19</sup>

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, zu überlegen, ob sich eine Anspruchsgrundlage für Reparations- oder Schadensersatzforderungen Namibias aus einem gewissermaßen **intertemporal zu verstehenden – und damit rückwirkenden – Begriff des „Völkermordes“** ableiten lässt.

---

15 *Kämmerer, Jörn Axel / Föh, Jörg*, „Das Völkerrecht als Instrument der Wiedergutmachung?“, in: Archiv für öffentliches Recht (AöR) Vol. 42 (2004), S. 294-328 (315).

16 *Ebda.*, S. 326.

17 Vgl. Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste „Genozid als ‚intertemporales‘ Völkerstrafrecht: Zur Bewertung historischer Sachverhalte am Maßstab der Völkermordkonvention“, WD 2 – 3000 – 053/21 m.w.N., <https://www.bundestag.de/resource/blob/863464/fec2530b6a8fcb3f751605f88e912d6c/WD-2-053-21-pdf-data.pdf>. Der Begriff des „intertemporalen Rechts“ ist vergleichsweise älter – vgl. insoweit Baade, Hans W., „Intertemporales Völkerrecht“, in: Jahrbuch für Internationales Recht (JIR, jetzt: GYIL) Bd. 7 (1959), S. 229-256.

18 Zwar waren Begriff und Rechtsstellung eines *Sklaven* bereits in der römischen Antike klar umrissen (vgl. Gaius, *Institutiones* 1, 9-11, hrsg. von Manthe, Darmstadt 2004; *Manthe, Ulrich*, Die Rechtskulturen der Antike, München: Beck 2003, S. 272); ein Unrechtsbewusstsein hinsichtlich der „Sklaverei“ als solcher (also in Bezug auf Formen des *Sklavenhandels* und/oder der *Sklavenhaltung*) hatte sich dagegen noch nicht herausgebildet.

19 Vgl. zur Debatte *Steffen Eicker*, Der Deutsch-Herero-Krieg und das Völkerrecht. Die völkerrechtliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorgehen des Deutschen Reiches gegen die Herero in Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1904 und ihre Durchsetzung vor einem nationalen Gericht, Frankfurt: Lang 2009, S. 98 ff.

Tatsächlich wurde „**Völkermord**“ als **Rechtsbegriff** erst 1944 durch den polnisch-jüdischen Juristen *Raphael Lemkin* in dessen Werk „*Axis Rule in Occupied Europe*“ eingeführt.<sup>20</sup> Als Reaktion auf die Gräueltaten der Nationalsozialisten erfolgte die völkerrechtliche Ächtung des Völkermordes in der sog. **Genozid-Konvention**, die am **9. Dezember 1948** durch die VN-Generalversammlung beschlossen wurde und am 12. Januar 1951 in Kraft trat.<sup>21</sup> Deutschland ist der Völkermordkonvention am **9. August 1954** beigetreten.<sup>22</sup>

Da die deutsche Kolonialzeit bereits nach dem 1. Weltkrieg (mit dem *Versailler Vertrag* von 1919) endete, stellt sich die Frage, inwieweit der Völkermordtatbestand auch auf die Niederschlagung des Aufstandes der Herero und *Nama* von 1904 Anwendung finden kann.<sup>23</sup>

In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage einer möglichen **Rückwirkung von Völkerrecht**:

„Die völkerrechtliche Haftung der einstigen Kolonialmacht richtet sich danach, ob der Haftungsmaßstab zeitgebunden ist (nur was damals verboten gewesen sei, könne eine Haftung auslösen) oder ob **heutige Verbote rückwirkende Kraft entfalten**.“<sup>24</sup>

Zwar kennt das Völkerrecht – im Gegensatz zum Völkerstrafrecht<sup>25</sup> – **kein allgemeines Rückwirkungsverbot**,<sup>26</sup> sodass eine Rückwirkung des Völkermordtatbestandes **völkervertraglich vereinbart** werden könnte. Die Genozid-Konvention von 1948 enthält allerdings **keine entsprechende**

---

20 Vgl. Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste „Genozid als ‚intertemporales‘ Völkerstrafrecht: Zur Bewertung historischer Sachverhalte am Maßstab der Völkermordkonvention“, WD 2 – 3000 – 053/21, <https://www.bundestag.de/resource/blob/863464/fec2530b6a8fcb3f751605f88e912d6c/WD-2-053-21-pdf-data.pdf>.

21 Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, <https://www.voelkermordkonvention.de/#3-cppcg-vertragstexte>.

22 BGBl. 1954 II, S. 729.

23 Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages haben sich auch mit der Frage nach einer Rückwirkung der Völkermordkonvention auseinandergesetzt – vgl. Gutachten „Zur Einordnung historischer Sachverhalte als Völkermord“, WD 2 - 3000 - 092/15, <https://www.bundestag.de/resource/blob/459004/ca4beaf04bbf08916db7ba711331184e/WD-2-092-15-pdf-data.pdf> sowie „Genozid als ‚intertemporales‘ Völkerstrafrecht: Zur Bewertung historischer Sachverhalte am Maßstab der Völkermordkonvention“, WD 2 - 3000 - 053/21, <https://www.bundestag.de/resource/blob/863464/fec2530b6a8fcb3f751605f88e912d6c/WD-2-053-21-pdf-data.pdf>.

24 So *Kämmerer, Jörn Axel*, „Das Völkerrecht des Kolonialismus: Genese, Bedeutung und Nachwirkungen“, in: *Verfassung und Recht in Übersee* (Zeitschrift) Vol. 39 (2006), S. 397-424 (417). (Hervorheb. durch Verf.).

25 Vgl. etwa Art. 24 Abs. 1 IStGH-Statut: „Niemand ist nach diesem Statut für ein Verhalten verantwortlich, das vor Inkrafttreten des Statuts stattgefunden hat.“ Ähnlich Art. 7 Abs. 1 EMRK, Art. 103 Abs. 2 GG.

26 *Krause-Ablaß, Wolf-Dietrich*, *Intertemporales Völkerrecht. Der zeitliche Anwendungsbereich von Völkerrechtsnormen*, Hamburg: Metzner 1970, S. 41.



**Vereinbarung.**<sup>27</sup> Auch die **Rechtsprechung internationaler Gerichte**, welche sich mit Fragen des Rückwirkungsverbots im Kontext der Völkermordkonvention befasst haben, lässt keine Anhaltspunkte erkennen, dass die Konvention auf Sachverhalte vor ihrem Inkrafttreten Anwendung finden könnte.<sup>28</sup>

Scheidet eine Rückwirkung von Völkervertragsrecht aus, so stellt sich die Frage, wie es um die **Rückwirkung von Völkergewohnheitsrecht** – und insbesondere von **zwingendem Völkerrecht** – bestellt ist. Die Völkermordkonvention von 1948 enthält nämlich – zumindest was das materiellrechtliche **Verbot des Völkermordes** angeht – **zweifelloso gewohnheitsrechtlich geltende** und darüber hinaus sogar zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts i.S.v. Art. 53 WVRK (sog. *ius cogens* bzw. *peremptory norms of international law*).<sup>29</sup>

Gleichwohl lässt sich auch eine Rückwirkung von *ius-cogens*-Normen nicht ohne weiteres annehmen.<sup>30</sup> Mit Blick auf eine **mögliche Retroaktivität des Unrechtsmaßstabs** diskutiert *Kämmerer* zunächst **rechtsdogmatische Einwände**, um sodann auf die Rechtslage des Kolonialzeitalters und auf die Frage einer **Rückwirkung des Völkermordtatbestandes** einzugehen:

„Im Mittelpunkt der Untersuchung scheint nach alledem die Frage nach der **Verletzung von *ius cogens* zu stehen**, die zugleich den Hebel für die Durchbrechung der Immunität der einstigen Kolonialmacht bereitstellen könnte. (...) Parallel hierzu müsste dann die **Zeitgebundenheit des materiellen Unrechtsmaßstabes aufgehoben** und einer Rückwirkung zwingender Normen die Bahn bereitet sein [...].

[Abzulehnen ist die Forderung], heute für zwingend erachtete Völkerrechtsregeln **post-hum allein kraft ihrer zwingenden Natur auch für die Vergangenheit für maßgeblich zu erklären**; denn auch damit würde ihre Existenz und Unabdingbarkeit vom positiven Willen der Staaten abgekoppelt. [...] Ein Rückbezug gegenwärtiger *ius-cogens*-Normen würde diese Praxis weiter verwässern, ohne dass eine Instanz vorhanden wäre, die den Richtigkeitsmaßstab letztverbindlich formulieren könnte [...].

---

27 Siehe insbesondere auch IGH, Urteil vom 3. Februar 2015, *Case concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide* (Croatia v. Serbia), I.C.J. Reports 2015, S. 3, Rn. 95, <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/118/118-20150203-JUD-01-00-EN.pdf>.

Vgl. näher auch Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste „Genozid als ‚intertemporales‘ Völkerstrafrecht: Zur Bewertung historischer Sachverhalte am Maßstab der Völkermordkonvention“, WD 2 – 3000 – 053/21, S. 6 f. <https://www.bundestag.de/resource/blob/863464/fec2530b6a8fcb3f751605f88e912d6c/WD-2-053-21-pdf-data.pdf>.

28 Vgl. z.B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (GK), Beschwerde Nr. 35343/05, *Vasiliauskas gegen Litauen*, Urteil vom 20. Oktober 2015 (Verletzung von Art. 7 EMRK), <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22%3A%22002-10728%22%7D>

29 Vgl. für viele m.w.N. *Heintschel v. Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, München: Beck, 7. Aufl. 2018, § 18 Rn. 51. Zum Konzept des „ius cogens“ vgl. ebda., § 18 Rn. 37 ff. sowie *Andreas v. Arnould*, *Völkerrecht*, Heidelberg: Müller, 5. Aufl. 2023, Rn. 290 ff.

30 *Elias, T.O.*, „The Doctrine on Intertemporal Law“, in: *AJIL* Vol. 74 (1980), S. 285-307 (285), <https://www.cambridge.org/core/journals/american-journal-of-international-law/article/abs/doctrine-of-intertemporal-law/24F754BE3BB24CD83FF9812748B6B34E>.

Zweifel sind bereits daran angebracht, ob das Völkerrecht des Kolonialzeitalters **den *ius-cogens*-Gedanken überhaupt schon inkorporiert** hatte. Wohl kursierte die *ius-cogens*-Idee unter Rechtslehren des 19. Jahrhunderts, doch war ihr erst mit der Wiener Vertragsrechtskonvention (1969) der Durchbruch beschieden. [...]

Zurückhaltung gegenüber einem Rückbezug ist insbesondere bei komplexeren Tatbeständen wie Völkermord geboten. Bis zum Zweiten Weltkrieg war er nicht nur materiell nicht umrissen, sondern der Topos selbst war vor 1944 unbekannt. Wollte man sich über das Fehlen eines expliziten Rechtsbildungswillens der souveränen Staaten mit Hinweis auf den naturrechtlichen Gehalt des Verbots hinwegsetzen, dürfte sein Inhalt dann jedenfalls nicht Wort für Wort aus dem von den Staaten kraft ihrer souveränen Willensbekundung 1948 geschlossenen Vertrag abgeleitet werden. Der Verweis auf die Präambel der Völkermord-Konvention („*Recognizing that at all periods of history genocide has inflicted great losses on humanity*“) und GA Res. 96 (I) von 1946 vermag die Annahme, die Vertragsparteien hätten die Rückwirkung eines komplexen (Straf-)Tatbestandes intendiert, schwerlich zu tragen und reicht als Beleg für das Bestehen eines korrespondierenden Verbots für vergangene Zeiträume nicht aus. Insbesondere kann der vermutete gewohnheitsrechtliche Inhalt nicht Wort für Wort aus einem komplexen Vertragstext von 1948 für fünfzig Jahre zurückliegende Ereignisse abgeleitet werden.

Gewohnheitsrechtlich gebunden waren die Kolonialmächte nur an ein eng verstandenes objektivrechtliches Schonungsgebot, wie es in Art. 6 der Kongo-Akte niedergelegt war; allenfalls für Völker innerhalb des europäischen Rechtsraums kristallisierten sich in den Reaktionen auf die Verfolgung der Armenier grundständige humanitäre Regeln heraus, die jedoch nicht die Dichte und Unbedingtheit des vertragsrechtlichen Genozidverbots erreichten und ihm daher – auch wenn die Ereignisse nach heutigen Maßstäben Völkermord darstellten – auch nicht gleichgesetzt werden dürfen.“<sup>31</sup>

#### 4. Zur (politischen) Anerkennung historischen Unrechts als Völkermord

Zu klären bleibt, ob allein die **offizielle (politische) Anerkennung eines Völkermordes** an den *Herero* und *Nama* etwaige **Reparations- oder Schadensersatzforderungen** begründen kann. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass derartige Forderungen einer **materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage** bedürfen und dass **weder das Völkerrecht der Kolonialzeit noch das geltende Völkerrecht** eine solche Rechtsgrundlage vorsehen. Hieran ändert auch die **offizielle Anerkennung des historischen Sachverhalts als „Völkermord“ nichts**.

---

31 *Kämmerer, Jörn Axel*, „Das Völkerrecht des Kolonialismus: Genese, Bedeutung und Nachwirkungen“, in: *Verfassung und Recht in Übersee (Zeitschrift)* Vol. 39 (2006), S. 397-424 (422 f.) (Hervorh. durch Verf.).

Im Gegensatz zur Völkermordkonvention lässt sich der **Begriff des „Völkermordes“** zumindest in politischer Hinsicht auch auf **(historische) Sachverhalte** anwenden, die sich *vor* Inkrafttreten der Konvention ereignet haben. Eine politische Anerkennung historischer Ereignisse als „Völkermord“ ist durch die **einschlägigen Resolutionen zahlreicher Parlamente** immer wie-der erfolgt – so zuletzt auch durch den Deutschen Bundestag mit Blick auf den sog. *Holodomor*.<sup>32</sup>

Selbst die **Präambel der Völkermordkonvention** verwendet den Begriff des Völkermordes zur Kennzeichnung von historischen Ereignissen:

„In Anerkennung der Tatsache, dass der Völkermord der Menschheit in allen Zeiten der Geschichte große Verluste zugefügt hat, und in der Überzeugung, dass zur Befreiung der Menschheit von einer solch verabscheuungswürdigen Geißel internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, sind die Vertragsschließenden Parteien hiermit wie folgt übereingekommen.“<sup>33</sup>

Die Verwendung des Völkermordbegriffs auf Sachverhalte, die nicht der Völkermordkonvention unterliegen, deutet jedoch auf eine gewisse **Diskrepanz zwischen einem politischen und einem völkerrechtlichen Blick auf den Genozidbegriff**.<sup>34</sup> *Florian Jeßberger*, Völkerstrafrechtler an der Humboldt-Universität zu Berlin, betont in diesem Zusammenhang:

„Ich glaube, dass es zunächst wichtig ist zu unterscheiden zwischen dem politischen Begriff des Völkermordes, der in der politischen Auseinandersetzung verwendet wird und dem juristischen Begriff des Völkermordes, der ganz anders konstruiert ist.“<sup>35</sup>

Eine Anerkennung von kolonialem Unrecht (als „Völkermord“) gegenüber den *Herero* und *Nama* durch die Kolonialverwaltung des Deutschen Reiches bedeutet daher **nur eine politische Anerkennung**. Diese mag sich zwar an den rechtlichen Kriterien des Völkermordtatbestandes der Völkermordkonvention **orientieren**, zeitigt jedoch selbst **keinerlei rechtliche Konsequenzen**. *Kämmerer* schlussfolgert daher:

---

32 <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw48-de-holodomor-923060> sowie Tagesschau vom 30. November 2022, <https://www.tagesschau.de/inland/holodomor-bundestag-erkennung-101.html>.

33 Vgl. hier die Bezugnahme auf die Resolution der Generalversammlung A/Res/96 (1) vom 11. Dezember 1946.

34 Siehe hierzu Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste „Zur Frage, ob in der Ukraine ein Völkermord verübt wird“, WD 2 – 3000 - 072/22, <https://www.bundestag.de/resource/blob/926154/f3461bc3aafb029560bc01251b143df8/WD-2-072-22-pdf-data.pdf>.

35 Zitiert im Beitrag des ZDF vom 7. April 2022, „Genozid-Vorwurf im Ukraine-Krieg: Wann spricht man von Völkermord?“, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/genozid-voelkermord-definition-ukraine-krieg-russland-100.html>.

---

„In einem **außerrechtlichen Sinne** darf man das Vorgehen gegen die Herero, falls sich die Vorwürfe gegen Deutschland erhärten sollten, als Völkermord bezeichnen. Allein, der Tatbestand eines völkerrechtlichen Delikts ist hierdurch – nach dem entscheidenden Maßstab des Jahres 1904 – **nicht erfüllt**.“<sup>36</sup>

Ein **Anspruch** auf Reparationen oder auf Schadensersatz könnte **nur dann entstehen**, wenn sich die Bundesrepublik durch einen **neuen völkerrechtlichen Vertrag** entweder dazu verpflichtet, eine solche Leistung zu erbringen oder wenn die **Völkermordkonvention** – im Binnenverhältnis der beiden Vertragspartner – **rückwirkend für anwendbar erklärt würde**.

Das deutsch-namibische **Versöhnungsabkommen** sieht indes **keine solche Bestimmung** vor. Im Gegenteil: Die Anerkennung kolonialen Unrechts als „Völkermord“ soll als rein **politische Erklärung** (etwa in Form eines *Memorandum of Understanding*, MoU) erfolgen. Ein bindender völkerrechtlicher Vertrag soll zu diesem Zwecke *nicht* geschlossen werden. Einer politischen Erklärung fehlt es an der Bindungswirkung, die zur Begründung eines Anspruchs auf Reparationen oder Schadensersatz erforderlich wäre.

## 5. Anerkennung von Völkermord mit dem Zusatz „aus heutiger Sicht“

Die offizielle Anerkennung von kolonialem Unrecht als „Völkermord“ begründet **keine völkerrechtlichen Ansprüche auf Reparationen oder Schadensersatz**. Der im Kontext der Verhandlungen eines deutsch-namibischen Versöhnungsabkommens diskutierte und von der Bundesregierung bislang propagierte **Zusatz „aus heutiger Sicht“** ist (rechtlich) **nicht erforderlich**, um solchen Ansprüchen „vorzubeugen“ oder sie auszuschließen. Der Zusatz ist vielmehr **rein politisch-deklaratorischer Natur** und entfaltet **keine rechtliche Wirkung**.

\*\*\*

---

36 *Kämmerer, Jörn Axel/Föh, Jörg*, „Das Völkerrecht als Instrument der Wiedergutmachung?“, in: AöR Vol. 42 (2004), S. 294-328 (317) (Hervorh. durch Verf.).